

Satzung über die Benutzung des Rheingau-Bades

Aufgrund der §§ 5, 19 Abs. 1, 20 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. März 2015 (GVBl. I S. 158), berichtigt am 22. April 2015 (GVBl. S. 188), in Verbindung mit § 10 des Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134), hat die Stadtverordnetenversammlung der Hochschulstadt Geisenheim in ihrer Sitzung am 1. September 2016 folgende Satzung über die Benutzung des Rheingau-Bades beschlossen:

§ 1

Allgemeines

1. Die Satzung über die Benutzung des Rheingau-Bades dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Rheingau-Bades einschließlich der Außenanlagen.
2. Diese Satzung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Betreten des Bades erkennt jeder Besucher und jede Besucherin diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Regelungen an. Für die Parkplätze gelten die Bestimmungen der StVO sowie die jeweiligen Ausschilderungen. Fahrzeuge und Fahrräder sind auf den vorgesehenen Plätzen abzustellen.
3. Den im Sinne dieser Satzung erteilten Anordnungen des Badepersonals ist Folge zu leisten.
4. Das Personal des Bades übt gegenüber allen Besuchern und Besucherinnen des Bades das Hausrecht aus. Besucher und Besucherinnen, die gegen die Satzung über die Benutzung des Rheingau-Bades verstoßen, können vom Besuch ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch die Betriebsleitung ausgesprochen werden.
5. Die Einrichtungen des Bades sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, Beschädigung oder schuldhafter Verunreinigung haftet der Badegast und ist zum Ersatz der dadurch entstehenden Kosten verpflichtet.
6. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Sie haben sich so zu verhalten, dass andere Badegäste nicht gestört oder belästigt werden.
7. Fundgegenstände sind dem Personal zu übergeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.
8. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Betriebsleitung.
9. Der Badegast ist für das Verschließen des Garderobenschrankes oder Wertfaches und die Aufbewahrung des Schlüssels selbst verantwortlich. Für verlorene Schlüssel ist der in der Gebührensatzung für die Benutzung des Rheingau-Bades vorgesehene Betrag zu entrichten. Vor der Aushändigung des Inhaltes ist das Eigentum an den Sachen nachzuweisen. Der Verlierer erhält den Betrag zurück, falls der Schlüssel gefunden wird.
10. Wertgegenstände werden vom Badepersonal nicht aufbewahrt.
11. Der Aufenthalt im Bad ist nur in üblicher Badekleidung gestattet. Die Entscheidung, ob eine Badekleidung den Anforderungen entspricht, obliegt dem Badepersonal. Für Babys und Kleinkinder sind spezielle Badewindelhöschen zwingend erforderlich.

.../2

-2-

§ 2 Badegäste

1. Die Benutzung des Bades steht grundsätzlich jedermann frei. Die Zulassung von Schulklassen, schwimmsporttreibenden Vereinen, Firmen, privater Personen oder gewerblicher Veranstalter sowie die Durchführung von Veranstaltungen werden durch besondere Benutzungsvereinbarungen zwischen der Betriebsleitung der Stadtwerke Geisenheim und dem jeweiligen Antragsteller geregelt.
2. Der Zutritt ist nicht gestattet:
 - a. Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel (Alkohol und Drogen) stehen,
 - b. Personen, die Tiere mit sich führen,
 - c. Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden,
 - d. Personen, die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen nicht badeüblichen Zwecken nutzen wollen.
3. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können, sowie Personen, die erheblich geistig oder körperlich eingeschränkt sind, ist die Benutzung des Bades im eigenen Interesse nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
4. Kindern unter 7 Jahren ist der Eintritt nur in Begleitung einer geeigneten Begleitperson erlaubt.
5. Die Besichtigung des Bades durch Einzelpersonen oder Gruppen ist nur mit vorheriger Zustimmung der Betriebsleitung der Stadtwerke Geisenheim möglich.

§ 3 Eintritt

1. Die Festsetzung der Eintrittspreise oder sonstiger Entgelte erfolgt in der „Gebührensatzung für die Benutzung des Rheingau-Bades“.
2. Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Eintrittsmarke sein.
3. Gelöste Eintrittsmarken werden nicht zurückgenommen, Entgelte bzw. Gebühren nicht zurückgezahlt.
4. Für verlorene Eintrittsmarken wird kein Ersatz geleistet.
5. Mehrfacheintrittskarten sind vom Lösungstag an sechs Jahre gültig.

§ 4 Betriebszeiten

1. Die Öffnungszeiten und der Einlassschluss werden öffentlich bekanntgemacht.
2. Ausnahmen:
 - a. Bei technischen Störungen oder sonstigen betrieblichen Notwendigkeiten können die Betriebszeiten geändert bzw. das Bad vorübergehend ganz geschlossen werden.
 - b. Bei Überfüllung kann das Bad vorübergehend für weitere Badegäste gesperrt werden.
 - c. Durch öffentliche Bekanntmachung geregelte Schließung an bestimmten Feiertagen oder aufgrund dienstlicher Veranstaltungen.
3. Die Betriebsleitung kann die Benutzung des Bades oder Teile davon, z.B. durch Schul- oder Vereinsschwimmen, Kursangebote oder Veranstaltungen, einschränken, ohne dass daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes besteht.

.../3

-3-

§ 5
Badezeiten

1. Die Benutzung des Bades ist innerhalb der täglichen Öffnungszeiten zeitlich unbegrenzt.
2. Der Einlass in das Rheingau-Bad wird eine Stunde vor dem Ende der Öffnungszeit eingestellt.
3. Die Badezone und die Liegewiese sind 20 Minuten vor dem Ende der Öffnungszeit zu verlassen.

§ 6
Verhalten im Bad

1. Garderoben und Umkleieräume sind so konzipiert, dass sie sowohl von weiblichen als auch von männlichen Badegästen benutzt werden können. Duschräume sind für weibliche und männliche Badegäste getrennt angeordnet. Von den Badegästen dürfen nur die für sie vorgesehenen Duschräume benutzt werden.
2. Die Barfußgänge, Duschräume und die Schwimmhalle dürfen nur barfuß oder mit speziellen Badeschuhen betreten werden.
3. Vor der Benutzung der Becken muss eine Körperreinigung vorgenommen werden. Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben u. ä. sind nicht erlaubt.
4. Die Verwendung von Körperreinigungsmitteln außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.
5. Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Bildwiedergabegeräte und andere Medien im Bad und auf der Liegewiese zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Badegäste kommt.
6. Das Rauchen ist sowohl im Gebäude, als auch auf der Liegewiese verboten. Dieses gilt auch für elektrische Zigaretten. Außerhalb dieses Bereichs sind bereitgestellte Aschenbecher und Abfallbehälter zu benutzen. Die Außenanlagen sind von Zigarettenresten freizuhalten.
7. Die Benutzung des Springerbeckens geschieht auf eigene Gefahr. Jeder Benutzer hat besonders darauf zu achten, dass die Sprungfläche im Springerbecken frei ist. Das Wippen ist nicht gestattet. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass der Sprungbereich frei ist und nur eine Person das Sprungbrett betritt. Ob eine Sprunganlage freigegeben wird, entscheidet das zuständige Aufsichtspersonal. Das Unterschwimmen des Springerbereiches bei Freigabe der Sprunganlage ist untersagt.
8. Seitliches Einspringen sowie das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken sind untersagt.
9. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z.B. Schwimmflossen, Tauchautomaten, Schnorchelgeräten) und Schwimmhilfen ist außerhalb des Trainingsbetriebs nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
10. Das Reservieren von Stühlen und Liegen ist nicht gestattet.
11. Behälter aus Glas oder Porzellan dürfen im Bad und auf der Liegewiese nicht benutzt werden.
12. Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht und nur in der Cafeteria und auf der Liegewiese verzehrt werden. Das Mitbringen von alkoholischen Getränken ist untersagt.
13. Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist der Verein oder der/die Übungsleiter/-in für die Beachtung dieser Satzung mitverantwortlich.

.../4

-4-

§ 7 Haftung

1. Der Besucher benutzt das Bad einschließlich seiner Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, das Bad und seine Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.
2. Für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden haftet der Betreiber nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Für Zerstörung, Beschädigung oder das Abhandenkommen eingebrachter Sachen und Bargeld wird kein Ersatz geleistet, sofern nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Badepersonals oder deren Erfüllungsgehilfen ursächlich ist. Dies gilt auch für die Garderobeschränke und Wertfächer.
3. Dem Badegast wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers wird keinerlei Bewachung und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertgegenständen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nach den gesetzlichen Regelungen bis zu einem Betrag von 150,- € Dieses gilt auch bei der Beschädigung der Sachen durch Dritte. Es liegt alleine in der Verantwortung des Badegastes, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes und/ oder eines Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und den Schlüssel sorgfältig aufzubewahren. Der Nachweis des Einhaltens der ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast.

§ 8 Wünsche und Beschwerden

Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal oder die Betriebsleitung entgegen.

§ 9 Ausnahmen

Die „Satzung über die Benutzung des Rheingau-Bades“ gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen sowie dem Schul- und Vereinsschwimmen können von dieser Satzung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der „Satzung über die Benutzung des Rheingau-Bades“ bedarf.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige „Satzung über die Benutzung des Rheingau-Bades“ vom 24. Juli 2014 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Geisenheim, den 6. September 2016

Der Magistrat der Hochschulstadt Geisenheim

Frank Kilian
Bürgermeister

Veröffentlicht im Rheingau-Echo Nr. 37 am 15. September 2016

76. Ergänzungslieferung

